



19/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

15. Juni 2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zur Anpassung von Studium und Prüfungen
an die Vorgaben
der SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 08.06.2021**

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.06.2021

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der „Ordnung zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS CoV 2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.06.2020, geändert am 19.01.2021“ erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Durch die Ausbreitung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit Corona Virus Disease (Covid-19) sind erhebliche Einschränkungen und Umstellungen im Hochschulbetrieb erforderlich geworden. Im Sommersemester 2020 hat die HWR Berlin die erforderlichen Anpassungen in einem Pandemieplan niedergelegt, der einstweilige Anordnungen des Präsidenten zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs beinhaltet. Seit dem Wintersemester 2020/2021 regelt diese Ordnung die Anpassung des Hochschulbetriebs an die Dynamik des Infektionsgeschehens und die daraus resultierenden Maßnahmen des Verordnungsgebers aufgrund von § 28 und § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Mit dieser Ordnung sollen Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in Technik und Verwaltung eine größtmögliche Planungssicherheit für die Durchführung von Lehre und Studium erhalten. Der Regelung dadurch erforderlicher Abweichungen von den allgemeinen Regelungen der HWR Berlin in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie der Studierendenordnung dient diese auf den 31.03.2022 befristet geltende Ordnung.

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge im Anwendungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der Fassung vom 09.02.2016 und 05.07.2016, geändert am 12.12.2017. Sie gilt ebenfalls, vorbehaltlich der Zustimmung der Laufbahnbehörde, für die Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung, Öffentliche Verwaltung (dual) und Recht für die öffentliche Verwaltung.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind lediglich diejenigen Regelungen, die ihrem Sinngehalt nach über den zeitlichen Geltungsbereich dieser Ordnung hinaus Wirksamkeit behalten müssen.

Artikel 3

§ 2 erhält folgende neue Überschrift:

§ 2 Lehrbetrieb bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021

Artikel 4

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Lehrbetrieb im Wintersemester 2021/2022

(1) Im Wintersemester 2021/2022 erweitern alle Fachbereiche ihr Angebot an Präsenzlehrveranstaltungen und bieten im Rahmen des rechtlich Zulässigen Präsenzlehrveranstaltungen an. Erweitern sich die rechtlichen Möglichkeiten für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen im Laufe des Semesters, so passen die Fachbereiche ihr Lehrangebot entsprechend an und gehen mit weiteren Lehrveranstaltungen in die Präsenzlehre über. Die Entscheidung, welche Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise online und welche ganz oder teilweise in Präsenz durchgeführt werden, trifft der Fachbereichsrat/der Institutsrat. Soweit Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden, besteht keine Verpflichtung, ein alternatives Online-Angebot zu machen.

(2) An Präsenzlehrveranstaltungen darf nur teilnehmen, wer geimpft, genesen oder negativ getestet nach der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) ist. Studierende sind verpflichtet, bei Präsenzveranstaltungen und bei Benutzung der Arbeitsplätze in der Bibliothek stets den Nachweis mitzuführen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Die Lehrenden sind berechtigt (nicht verpflichtet), sich den Nachweis vorzeigen zu lassen und Personen, die den Nachweis nicht erbringen, aus der Veranstaltung und aus den Räumlichkeiten der HWR Berlin zu verweisen. Die HWR Berlin überprüft das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen in Stichproben durch von der Hochschule benannte und/oder beauftragte Personen. Auch die hiermit beauftragten Personen sind berechtigt, Personen, die den Nachweis nicht erbringen, aus der Veranstaltung und aus den Räumlichkeiten der HWR Berlin zu verweisen.
Der Präsident der HWR Berlin kann diese Beschränkung der Teilnahmeberechtigung aufheben, wenn für diese Sicherheitsmaßnahme kein Anlass mehr besteht.

Artikel 5

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Prüfungsformen in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen für das Sommersemester 2021 werden nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen und in der jeweiligen Prüfungsform durchgeführt, wenn das zum Prüfungszeitpunkt nach der dann im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig ist, und dies zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns für die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, absehbar ist. Der Fachbereichsrat oder der Institutsrat der BPS kann hiervon durch Beschluss abweichen, wenn für das jeweilige Modul die Durchführung einer Online-Prüfung erforderlich ist, insbesondere, wenn die Lehrveranstaltung durchgehend online durchgeführt worden ist oder wenn eine rechtzeitige Festlegung der Prüfungsform Studierenden Planungssicherheit geben soll, die möglicherweise ihre Semesterplanung bereits darauf abgestellt haben.

(2) Wenn zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns für das Sommersemester 2021 für eine Lehrveranstaltung, die mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen wird, nicht absehbar ist, dass zum Prüfungszeitpunkt eine Durchführung der Prüfungen in Präsenz nach der dann im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung rechtlich zulässig sein wird, können für diese Semesterabschlussprüfungen auch Prüfungsformen angewendet werden, die ohne Präsenz der Studierenden auskommen. Dazu sind Abweichungen von den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen erforderlich und möglich, wobei über die Prüfungsform und die Durchführungsform (online oder in Präsenz) der Fachbereichs- oder der Institutsrat entscheidet. Für Prüfungen in Präsenz muss zum Zeitpunkt des Abhaltens der Prüfung die Einhaltung gegebenenfalls geltender Vorgaben im Betrieblichen Maßnahmenkonzept zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutz in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen für das Wintersemester 2021/2022 werden nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen und in der jeweiligen Prüfungsform durchgeführt, wenn das zum Prüfungszeitpunkt nach der dann im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig ist. An Präsenzprüfungen darf nur teilnehmen, wer geimpft, genesen oder negativ getestet ist. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen. Studierende sind verpflichtet, bei Präsenzprüfungen stets den Nachweis mitzuführen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Die Prüfenden sind berechtigt (nicht verpflichtet), sich den Nachweis vorzeigen zu lassen und Personen, die den Nachweis nicht erbringen, aus der Veranstaltung und aus den Räumlichkeiten der HWR Berlin zu verweisen. Die HWR Berlin überprüft das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen in Stichproben durch von der Hochschule benannte und/oder beauftragte Personen. Auch die hiermit beauftragten Personen sind berechtigt, Personen, die den Nachweis nicht erbringen, aus der Veranstaltung und aus den Räumlichkeiten der HWR Berlin zu verweisen.

(4) Klausuren für das Wintersemester 2021/2022 finden nur dann als Online-Klausuren statt, wenn eine Prüfung in Präsenz durch die dann im Land Berlin geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung untersagt ist. Mündliche Prüfungen dürfen online durchgeführt werden, wenn die Studierenden rechtzeitig über diese Form der Durchführung informiert worden sind und sie die technischen Voraussetzungen haben, an der mündlichen Prüfung online teilzunehmen.

(3) Die Entscheidungen nach diesem Paragraphen sind moduleinheitlich zu treffen.

Artikel 6

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Nachprüfungsverfahren der Prüfungsausschüsse / Prüfungseinsichten

Einsichtnahmen in Prüfungen und Bewertungen derselben können bis zum Ende des Sommersemesters 2021 durch die Fachbereichsverwaltung oder durch die Verwaltung der BPS ausgesetzt werden, wenn sie den Fachbereich oder die BPS angesichts der jeweils geltenden pandemiebedingten Regelungen im Land Berlin vor organisatorische Schwierigkeiten stellen. Das gilt nicht für die Einsichtnahme in Prüfungen und Bewertungen, die nicht bestandene Prüfungsleistungen betreffen. Soweit die Einsichtnahme nicht ermöglicht werden kann, laufen die Fristen für eine Beschwerde gegen die Bewertung der Prüfungsleistung nicht und beginnen erst, wenn eine Einsichtnahme wieder möglich ist.

Artikel 7

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Urlaubssemester, Teilzeitstudium, Hochschulzulassung

(1) Urlaubssemester werden für das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 auf Antrag gewährt; das gilt auch für Studierende, die sich im ersten Fachsemester befinden. Studierende können im Urlaubssemester bis zu 12 ECTS-Leistungspunkte erwerben. Das gilt nicht für Studierende in entgeltpflichtigen weiterbildenden Studiengängen.

(2) Studierende im ersten Fachsemester können bis zum 15.12.2020 einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen. Für alle anderen Studierenden bleibt es bei der allgemein geltenden Frist. Die Gründe für einen Antrag auf Teilzeitstudium sind glaubhaft zu machen, wobei die Einreichung von Kopien der begründenden Unterlagen auf digitalem Weg ausreicht.

(3) Solange pandemiebedingte Einschränkungen des Hochschulbetriebs erforderlich sind, akzeptiert die HWR Berlin auch einfache Kopien von Zeugnissen und anderen Nachweisen im Bewerbungsverfahren. Die der Zulassungsentscheidung für das Wintersemester 2021/22 zugrundeliegenden Dokumente müssen zum Zeitpunkt des Beginns des Wintersemesters 2021/22 im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen. Die Hochschule wird sich diese Stichprobenartiger oder vollständig vorlegen lassen.

Artikel 8

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.